OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-653213/4/ZO

Datum: Linz, 1. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 02.05.2024, GZ: BHFRBSS-2024-141438/3 wegen Aufhebung der Zulassung,

den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 02.05.2024, GZ: BHFRBSS-2024-141438/3 hob die Bezirkshauptstadt Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) die Zulassung des PKW, Mazda KF, mit dem Kennzeichen aaa auf und forderte den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzuliefern.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 03.07.2024 Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass er nicht gewusst habe, dass er bei einer Adressänderung sein Fahrzeug ummelden müsse. Er werde Ende Juli wieder nach Österreich kommen und sein Fahrzeug dann abmelden.

I.3. Am 31.07.2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde und den Bezug habenden Akt zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.09.2024.

II.2. Folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest.

Der Bf verlegte seinen Hauptwohnsitz und den dauernden Standort seines PKW mit dem Kennzeichen aaa am 30.06.2023 von D__ nach E__ und am 04.07.2024 von E__ nach B__ (Bezirk F__). Er unterließ es, bei diesen Wohnsitzwechseln seinen PKW ab- und neu anzumelden. Die belangte Behörde (= Zulassungsbehörde) erlangte von diesem Sachverhalt Kenntnis und forderte den Bf mit Schreiben vom 18.04.2024 auf, sein Fahrzeug abzumelden. Dieses Schreiben konnte an der damals bekannten Adresse in E__ nicht zugestellt werden, weil der Bf nach B__ verzogen war. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde den unter Punkt 1 angeführten Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung am 19.09.2024 versicherte der Bf, dass ihm diese Verpflichtung nicht bekannt gewesen sei und dass er seinen PKW nun sofort abmelden werde. Die belangte Behörde teilte mit Schreiben vom 26.09.2024 mit, dass der Bf den gegenständlichen PKW am 25.09.2024 abgemeldet hat.

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 44 Abs. 2 lit. g KFG kann die Zulassung von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn der Zulassungsbesitzer den Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 4 lit. a bis c nicht nachkommt.

Gemäß § 44 Abs. 4 KFG hat nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 43 Abs. 4 lit. c KFG hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug abzumelden, wenn er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt hat.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19. März 2013, 2012/212/0257 und 22. März 2000, Zl. 99/03/0452).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29. September 2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf

ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen (VwGH 29.09.2009, 2008/21/0646). Nichts anderes gilt im Falle der freiwilligen Erfüllung der Bescheidanordnung nach Einbringung der Beschwerde, lediglich ist diesfalls das Verfahren einzustellen (anstatt die Beschwerde zurückzuweisen, vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

III.3. Der Bf ist der Verpflichtung des von ihm ursprünglich bekämpften Bescheides in der Zwischenzeit nachgekommen. Es besteht daher kein Rechtsschutzinteresse mehr daran, über diesen Bescheid abzusprechen. Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass die behördliche Anordnung der in §§ 43 und 44 KFG geregelten Rechtslage entsprochen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und es kommt ihr keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl